

durchführen, sind strafrechtlich nicht verantwortlich.

4. **Absatz 2** begründet unter den gleichen Voraussetzungen die strafrechtliche Verantwortlichkeit für **Geschwister**. Geschwister sind alle Personen, die von denselben Personen oder einer gleichen dritten Person abstammen, also auch Halbgeschwister; Adoptivgeschwister nicht.

In objektiver Hinsicht muß es zur Durchführung des Geschlechtsverkehrs

zwischen den Geschwistern gekommen sein.

Der **Vorsatz** muß die Kenntnis umfassen, daß die Täter Geschwister bzw. Halbgeschwister sind. Bei Jugendlichen kann von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden, z. B. dann, wenn ein Geschwister teil bereits erwachsen ist und ihm deshalb gegenüber dem Jugendlichen die höhere Verantwortung zukommt bzw. die Geschwister kurze Zeit vor der Tat erst das 14. Lebensjahr vollendeten.

Unzulässige Schwangerschaftsunterbrechung

8153

(1) Wer entgegen den gesetzlichen Vorschriften die Schwangerschaft einer Frau unterbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Frau dazu veranlaßt oder sie dabei unterstützt, ihre Schwangerschaft selbst zu unterbrechen oder eine ungesetzliche Schwangerschaftsunterbrechung vornehmen zu lassen. Die Strafverfolgung verjährt in drei Jahren.

1. Die Gleichberechtigung der Frau erfordert, daß sie über die Schwangerschaft und deren Austragung selbst entscheiden kann. Die Verwirklichung dieses Rechts ist untrennbar mit der wachsenden Verantwortung des sozialistischen Staates für die ständige Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Frau, für die Förderung der Familie sowie mit der für die sozialistische Gesellschaft charakteristischen Liebe zum Kind verbunden. Neben der Bestimmung der Anzahl, des Zeitpunktes und der zeitlichen Aufeinanderfolge von Geburten hat die Frau außer der Empfängnisverhütung das Recht, die Unterbrechung einer Schwangerschaft in eigener Verantwortung festzulegen.

Das Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9. 3. 1972 (GBl. I 1972 Nr. 5 S. 89) sowie die dazu ergan-

gene DB vom 9. 3. 1972 (GBl. II 1972 Nr. 12 S. 149) schützt die Frau gleichzeitig vor schweren gesundheitlichen Schäden. Die Schwangere ist danach berechtigt, die Schwangerschaft innerhalb von 12 Wochen nach deren Beginn durch einen ärztlichen Eingriff in einer geburtshilflich-gynäkologischen Einrichtung unterbrechen zu lassen. Der Arzt, der die Unterbrechung der Schwangerschaft vornimmt, ist verpflichtet, die Frau über die medizinische Bedeutung des Eingriffs aufzuklären und über die künftige Anwendung schwangerschaftsverhütender Methoden und Mittel zu beraten. Die Unterbrechung einer länger als 12 Wochen bestehenden Schwangerschaft darf nur vorgenommen werden, wenn zu erwarten ist, daß die Fortdauer der Schwangerschaft das Leben der Frau gefährdet, oder andere schwerwiegende